

Hinweise zur Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen (Architektenleistungen) im Zusammenhang mit ANBest-ELER 03.2020

Auf Grund der Veröffentlichung der überarbeiteten ANBest-ELER 03.2020, weisen wir auf folgendes hin:

Die ANBest-ELER gelten, als Bestandteil des Zuwendungsbescheides, mit ihrem Zugang beim Zuwendungsempfänger. Dies bedeutet im Hinblick auf die Erteilung von Aufträgen, dass für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und jetzt auch für freiberufliche Leistungen die Bestimmungen der Nummer 3.2 oder 3.3 ANBest-ELER einzuhalten sind.

Bei einer Gesamtzuwendung von bis zu 100.000 € oder bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter 25.000 € können Aufträge nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt erteilt werden (Nr. 3.2 ANBest-ELER).

Bei einer bewilligten Zuwendung von über 100.000 € und einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 € sind nach Nummer 3.3 mindestens 3 fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Dies gilt auf Grund der Änderung der ANBest-ELER auch für freiberufliche Leistungen, z. B. Architektenleistungen. Eine Ausnahme hiervon stellt nur der Teil der Architektenleistung dar, für den bereits vor Zugang des Zuwendungsbescheides, im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung, ein Auftrag erteilt werden musste, um die erforderliche Baugenehmigung und die Kostenschätzung mit dem Förderantrag einreichen zu können. Dies entspricht den Leistungsphasen 1 bis 6 der HOAI.

Die korrekte Umsetzung der Auftragserteilung ist mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nachzuweisen. Dabei sind zum einen die Entwurfs- und Ausführungsplanung und zum anderen die konkrete Auftragserteilung und Bauleitung inklusive Abrechnungsprüfung als zwei getrennte Aufträge zu betrachten. In der Rechnung ist das Datum der Auftragserteilung für den jeweiligen Auftrag anzugeben.

Ergibt sich dabei für die ehem. Leistungsphasen 7 und 8 ein Auftragswert von 25.000 € oder mehr und können nicht mindestens 3 Angebote vorgelegt werden, wären die hierauf entfallenden Kosten zu 100 % zu sanktionieren, so wie dies bei fehlenden Vergleichsangeboten für Bauleistungen oder Liefer- und Dienstleistungen schon seit längerem der Fall ist.